Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1758

13.2.1758 (No. 7)

urn:nbn:de:gbv:45:1-913655



Montags, den 13. Februarii 1758.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

I. Ehefrau, gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihre von ihrem sel. Bater geerbte, ju Firzenhaufen, Rothenfircher Bogten belegene Soffitelle, mit etwa 20 Juck Landes cum pertinentiis, den 21. Mart. a. c. in Peter Stoven Wirthshause zu Efenshamm, verkauffen zu laffen. Den 14. Mart. a. c. ist die Angabe benm Develgonnischen Landgericht.

2. Es hat Harmen Langenberg seine zu Boving, Blever Bogten belegenes Hans mit 6 Juck 78 Ruthen 40 Fuß Landes cum pertinentiis, an wepl. Menger Mengers Wittive und Erben verkaufft. Die Angabe ist den 14.

Martii b. a benm Develgonnischen Landgericht.

3. Es hat Jacob Wifpeler und deffen Chefrau, als went. Hinrich Hellmerichs Tochter, nachfolgende kandereyen, als: Un Jete Hedden 2 Juck 28 Rus ten 72 Juß, an Lubbe Ulrichs 2 Juck einige Ruten, und an Hans Jacob Wajenburg 2 Juck, in Eckwarder Bogten belegen, verkaufft. Den 14. Markii h. a. ist die Angabe beum Develgonnischen Landgericht.

4. Es hat Johann Friederich Tanken, feine auf went, Diert Christoffer Gis ben Erben Mohr im Aussendeich belegene Koterstelle mit allen Pertinentien, an Dierk Dauelsbarg verkaufft, Die Angabe ift den 13. Mart. b. a. beym

manually and claim has all a second of

Schwever Amtsgericht.

Defuncti auf Gerd Riesebieters Mohr im Aussend, Johann Wilksen, des Wefuncti auf Gerd Riesebieters Mohr im Aussendeich belegene Köterstelle mit allen Pertinentien, an Gieske Mahlstede verkaufft. Den 14. Mart. a. c. ist die Angabe benm Schwener Amtsgericht.

6. Es entstehet über Hinrich Kroogs ausser dem Eversten, sämtliche Guther, Schulden halber, beum hiesigen Landgericht ein Concurs. 1) Angabe den 13. Martii h. a., 2) Deduct. den 16. ejust., 3) Prioritäturtheil den 4. A.

pril, 4) Bergantung oder Lofe den 18. Dito.

7. Es haben went. Amtsvogts Luerssen sen. Wittwen Erben oberliche Erlandsniß erhalten, ihr in der Mühlenstrasse belegenes Abohnhaus, auch Kirchensstellen in St. Lamberti Kirche, am 6. April h. a. im besagten Wohnhause verkaussen, oder fals nicht hinlänglich geboten werden solte, verheuren, nichtsweniger die verhandene Mobilien verganten zu lassen. Am 3. April h. a. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs « Canzelen.

2. Es hat Christoffer Gorath zu Beckhausen, aniso zum Jader Aussenteich wohnhaft, seine vor einiger Zeit von dem Hrn. Regierungsrath Coldewen an sich gekanste, und auf dem Beckhauser Esche zwischen Gilert Lücrs Lande belegene 2 Stücken Baulandes von 7 Schfl. Saat groß, an Christian Hinrich Damken verkausst. Die Augabe ist den 13. Mart. a. c. beym

Reuenburgischen Landgericht.

9. Es entstehet über Johann Wibbers, Brinkfiger zu Affede im Amte Neuensburg, sämtliche Guther, Schulden halber benm Reuenburgischen Landgericht ein Conems. 1) Angabe den 14. Mart. a. c., 2) Deduction den 4. April, 3) Prioritäturtheilden 13. ejusd., 4) Bergantung oder Lose d. 25. dito.

10. Es haben went Archivarius von Affeln Erben gerichtliche Erkaubnif erhals ten, ihre zur Jade belegene Bau, den 15. Mart. a. c. in kammers Krugs hause zum Jaderberge verkauffen zu lassen. Den 13. Mart a. c. ist die Ans

gabe benm Neuenburgischen Landgericht.

11. Es entstehet über Carsten Carstens, Brinksiger zu Backhorn im Amte Meuendurg, samtliche Guther, Schulden halber benm Neuenburgischen Landgericht ein Concurs. 1) Angabe den 13 Martit a. c., 2) Deduct. den 3. April, 3) Prioritäturtheil den 11. ejusdem, 4) Vergantung oder

Lose den 24 dito

21. Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß des Johann Asselfeln zu Zetel, im Blauenhandter Groden, zwischen weyl. Johann Asselfeln Wüttwe Elisabeth zur blauen Hand Lande daselbst, belegene Neun Jück und etliche Ruchen, welche von erstgemeldten Johann Asselfeln Anno 1772 verkausset, und worüber letztgedachte Wittwe auf hiesiger Königl. Negies rungs Lanzelen mit Johann Meene zu Ellens Proces geführet, diesem Joshann Meene durch Urtei und Rechteigenthümlich zuerkannt worden; Und solsten dem demuach diesenige, so an diesem Lande einen Ans oder Zuspruch zu haben vermeinen, sich damit ben Strase des ewigen Stulschweigens auf d. 3 Apr. a. c. alhier anzugeden schuldig sehn. Oldendurg in Cancellaria, den 7. Fesbrugrii 1758/.

13. Es wird hiemit zu jedermanns Wiffenschaft gebracht, bafder Stadts Bies gelhoff, oder die Ziegelbrenneren ben der Stadt Didenburg am 21. Febr. Dies fes Jahrs, Bormittags auf dem Rathhause hieselbst öffentlich an den Meifts bietenden, entweder jur Erbzins eingethan, oder in beffen Entftebung auf beliebige Jahre unter folgenden Conditionen verpachtet und verheuret werben folle: 1) Daß die Ziegelen & Gebaude dem Pachter in guten Stande geliefert, 2) demfelben das Recht, Den Divo und Sand auf Der Stadtsgemeinheit oder Burgerweide ju graben ohne Entgeld fren verstattet , 3) ihm bas Burs gerrecht umfonst ertheilet, 4) er auch von allen und jeden gaffen und Bes schwerden befreget, ferner demfelben ;) ein 2Bohnhaus, und 6) Diefrene Krugs gerechtigkeit und Schenke, sobald nemlich des jetigen Saus und Krug-Pachters Henerjahre zu Ende sein werden, 7) auch sofort hinlangliches Land und Weide bor Pferde und Bieb, theils umfonft auf der Burgerweide ans gewiesen, und theils nach Befinden mit verheuret werden fonne und folle, daß 8) von einem Fremden keine Caurion, als auf die Salfte der jahrlichen Pachtsumme erfordert werden, welche er buch auch damit praffiren konne, mann er alifets ein halb Jahr vorausbezahlen will, und daß 9 ubrigens dem . Pachter fowohl, als besonders einem erwaigen Erbpachter mit Einweifung bon Land, etwaiger Berlegung der Brenneren an einen andern Ort, oder mas fonften thunlich ift, alle mögliche Erleichterung und Willfahrung angedeuben solle. Können sich also Die Liebhabere in obengesenter Zeit und Ort in Perfohn, oder durch genugsahm Gevollmächtigte meiden, nach Belieben hterner accordiren, und den Zuschlag gewärtigen. Deeretum Oldenburg in Burgermeiftere und Kath bicfelbft. Euria den 26. Januar. 1758.

14. Den Landschulmeistern, welche aus den Schullotterie Zinsen die daher als le zwey Jahre etwas empfangen haben, wird hiemit zu wissen gethan, daß dieselbe am bevorstehenden 6. die zum 11. Merz dieses 1758. Jahres, wird sein die Worhe zwischen Lätare und Judica, mit ihren Duitungen und ges hörigen Zeugnissen, sich ben mir, dem Generalsuperintendenten; zu melden, und nach geschehener Afsignation ben dem Hrn. Rathsverwandten und Prodisior Dehlbrügge das ihrige zu gewarten haben. Oldenburg den 13. Federnar. 1758.

Demnach über des Lieutenannt Pots sämtliche Mobil, und ImmobilSüter, Schulden wegen Concursus Creditorum entstehet, als werden alle
diesenige, so an denselben Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen,
hiemit einret und vorgeladen, daß sie sich a dato innerhalb 6 Wochen ben
dem Hr. Auditeur Stockstrom, mit ihren Forderungen angeben, ben Strase des
ewigen Stillschweigens.

II. Privatsachen.

1. Wenn der Herr Canzeleprath Premsel gesonnen, das unweit Metjengertes Haus vor Oldenburg belegene Vorwerk zu Alexanders Haus, nebst denen dazu gehörigen Saat und Wiese Ländereven, auch Schäferen, am 3. Marstii a. c. in dem Wohnhause daselbst zu verheuren, auch dem Heuersmann

Die dafelbst befindliche Schafe daben zu lassen. Go wird solches zu dem Ens De bekannt gemacht, damit diejenigen, fo folches zu heuren Belieben tragen, fich aledenn daselbit einfinden, und nach Befallen accordiren fonnen; Rals auch jemand Luft hat, diefes Borwert cum pertinentiis zu kauffen, derfelbe tann fich desfals borber oder auch in Termino der Berbeurung ben dem Orn. Cangelegrath Premsel meiden Oldenburg den 10. Febr. 1758.

2. Es follen den 20. Febr. als Montag nach dem Sonntage Reminifcere in Sine rich Cordes Saus zu Ellwührden, 10 milchende und durchgeseuchte Rube, 6 Stuck 2 und 3 jahrige durchgeseuchte Ochsen, und 12 Stuck mehrentheils 3 jahrige Pferde, auch ein 2 jahrig werdender Sengst, mit gerichtlicher Erlaubnif, öffentlich berkauffet werden. Die Liebhaber konnen fich alfo Das

felbst melden und nach Gefallen accordiren.

3. Der Sr. Forft . Gecretair Bruel jum Sternberg im Lippischen laft hiemit befannt machen , daß er die von went. Abdick Abdicks ererbte gu Sammelwarder belegene 45 Juck Landes, um folche in diefem Fruhegahr anzutreten, aus der Sand wieder verheuren, und daß deffen Gebollmachtigter fich zu dem Ende am 24. Dies fes als Mittewochen nach dem Sonntage Reminiscere, zu Elsfleth in Engelberth Sauerten Wirthshaufe einfinden, und mit den Liebhabern wegen ber neuen Seus er dafelb accordiren und fchlieffen wolle; albann Diejenigen, fo Belieben haben, fothanes Land überhaupt oder fruchweise zu heuern, fich an bemeldten Ort eins

sinden kannd überhaupt oder stückweise zu heuefn, sich an bemeldten Ort eins sinden können Oldenburg, den 3. Febr. 1758. 21. 20. v. Zalem.

4. Weyl. Irn. Johann Wilhelm Bödefers Frau Wirtwelüst biedurch bekamt machen, daß sie nicht nur entschlossen, die Wirthschaft in ihren Sausern zur Brauke, nach als vor auf diskeriaen Zuk zu continuiren, sondern auch die Jandlung mit diversen Weinen, Franzichen, und Korn-Brantemein, Rocken und anderen Kornfrüchten, anch allerkand Gemärz-Waaren, so vorhin daselbst zu bekommen gewesen, nichtweniger das Backen und Brauen, dem Publico zum Besten weiter sortzwisten, so, daß die Gäse daselbst fernerhin auss. Beste accommodiret, auch diezenige, die von obigen Waaren verlangen, solche gegen einen einsten Preis künstig werden von ihr bekommen könnten.

5. So wird ein junger Menich von guten keuten als Bedienter den einem Officier, wie auch ebenfals einer als Unterofficier den dem gewordenen Bornholmischen Aeziment zu Auß, verlanget; Wert zu den einen oder dem andern kust hat, der kann sich den mit melden. A. I. vistonete.

6. Es wird hiedurch bekannt gemacht, das von der vormaligen Bolkenschen, nutmehro dem Grn. Canzelenrath Greif ingehörigen Jossielle zu Joslwarden stunge Jücken kandes nehst dem Wohnhausse, am 15. dieses in Uss von Essen Wirthshause zu Kundwe auf ein oder mehrere Jahre verheuret werden sollen. Der Heuermann kann elnziehen i wenn es ihm beliebet.

7. Ben dem Ferrn Provisor Eilers siehen 800 Richt. St. Lamberti Legaten und Canzel Selber, gegen Anweisung genugiamer Sicherheit, den grössen oder kleinen Pössen, und zwar ad 6 prezigen Anweisung genugiamer Sicherheit, den grössen oder kleinen Pössen, und zwar ad 6 prezigen kleinen Besten zu belegen.

ginsbahr ju belegen. 2. Went: Albert Grooten Kinder Bormundere, Rulff Groot und Veter Thaden, haben von ihrer Pupillen Gelder 800 bis 1000 Athle, gegen & pre, sinsbahr zu belegen, und konnen die Gelder gegen Anweisung hinlanglicher Sicherheit entweder so gleich oder auch auf Vetri in Empfang genommen werden.

9. Mer 900 Athle. überhaupt gegen 5 pro cent, oder auch davon 50 Athle. und eine gröffere Summe gegen 6 pro cent, anch julangliche Scherheit, zinebar aufnehmen will, der kan sich necht stens ben des Herrn Cammer - Raths Zedelius Schreiber Mons. Cartheuser melden.

20. Der Herr Major Kesters zu hering hat Mantag dieses Jahrs in Commission 1 500 Athle. gegen tondubliche Lingen zu helegen wer mas devon gehrauchet. fandubliche Binfen ju belegen, wer mas bavon gebrauchet, fann folches gegon anguweifende Gicherheit erhalten.

a Sport for over the antiture of the artist of founds, but unique the first of the contract of Stone not Off attorn between Diegocition Michaelita India, with benefit deur schörtzen Caars und Orters eberstenen, auch Cadiseren, am 3. Mars and the control of th